

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 25

Helmstedt, den 25.05.2022

75. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

98.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Königslutter am Elm für das Haushaltsjahr 2022	244
99.	Berichtigte Bekanntmachung der Satzung des Realverbandes der Forstgenossenschaft Flechtorf	247
100.	Bekanntmachung der Bauleitplanung Helmstedt; Bebauungsplan Nr. OTB 386 „Höltgeberg“	255
101.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Mariental und die Entlastung des Gemeindedirektors	257
102.	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Königslutter am Elm über den Erlass einer Veränderungssperre zum Bebauungsplan – Schickelsheim Nr. 2 „Windenergieanlage südöstlich von Schickelsheim“ mit ÖBV -, in der Gemarkung Schickelsheim und Königslutter am Elm	258
103.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Grundstücksverkehrsausschuss (Berichtigung)	260
104	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung und Katastrophenschutz	261

98.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Stadt Königslutter am Elm für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm gemäß § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NKomVG am 24.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	30.077.460 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	32.569.858 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.209.360 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.279.658 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.760.782 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.745.306 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.984.524 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.420.435 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	36.954.666 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	39.445.399 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.984.524 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.201.600 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 11.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 500 v. H. |

- | | |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |
|------------------|-----------|

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG
 - a) im Ergebnishaushalt
soweit im Einzelfall der Betrag von 5.000 Euro nicht überschritten wird und die Deckung gewährleistet ist,
 - b) bei den Auszahlungen für Investitionstätigkeit
soweit im Einzelfall der Betrag von 5.000 Euro nicht überschritten wird und die Deckung gewährleistet ist.
2. Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit im Sinne des § 19 Abs. 4 KomHKVO sind unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 1.000 Euro nicht überschreiten.
3. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO sind Investitionen, die einen Gesamtinvestitionsbetrag von 1 Mio. € übersteigen.
4. Entsprechend § 120 Abs. 7 NKomVG dürfen Kommunen zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht. Die Stadt ist bei der Kredit- und Liquiditätskreditfinanzierung an die Allgemeinen Geschäfts- und Allgemeinen Kreditbedingungen der Banken gebunden. Diese sehen regelmäßig die Vereinbarung eines Pfand- oder Nachsicherungsrechtes zugunsten der Banken bei einer Verschlechterung oder drohenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Geschäftspartners vor. Hierbei handelt es sich um eine marktübliche Regelung, die sich bei sämtlichen kreditgebenden Banken findet und üblicherweise nicht einzelfallbezogen angepasst werden kann. Zur Sicherstellung ihrer Finanzierung ist die Stadt daher auf die Annahme dieser Regelungen angewiesen. Die Kommunalaufsichtsbehörde wurde über die Sachlage bereits informiert.

Königslutter am Elm, den 25.02.2022

(L.S.)

gez. Hoppe
(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 17.05.2022 unter dem Aktenzeichen 21-15-00/013 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 30.05. bis zum 08.06.2022 in 38154 Königslutter am Elm,
im Rathaus am Markt 2, Am Markt 2
Zimmer 1.11,
zu folgenden Öffnungszeiten

Montag	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 15:30 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	08:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr,

zur Einsichtnahme nach telefonischer Voranmeldung (05353/912-111) öffentlich aus.

Der Beteiligungsbericht gemäß § 151 NKomVG liegt ab sofort in 38154 Königslutter am Elm,
im Rathaus am Markt 2, Am Markt 2
Zimmer 1.11,
zu folgenden Öffnungszeiten

Montag	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 15:30 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	08:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr,

zur Einsichtnahme nach telefonischer Voranmeldung (05353/912-111) öffentlich aus.

Königslutter am Elm, den 19.05.2022

gez. Hoppe

(L.S)

(Hoppe)
Bürgermeister

99.

Berichtigte Bekanntmachung der

S a t z u n g **des Realverbandes der Forstgenossenschaft Flechtorf**

I . Allgemeines

§ 1

Name, Sitz und Gebiet

- 1) Die Forstgenossenschaft Flechtorf ist ein Realverband nach dem Realverbandsgesetz vom 4. November 1969 in der zur Zeit geltenden Fassung.
- 2.) Die Forstgenossenschaft Flechtorf hat seinen Sitz in Flechtorf , im Gebiet der Gemeinde Lehre des Landkreises Helmstedt. Der Verbandsbereich liegt im Gebiet der Gemeinde Lehre – Gemarkung Flechtorf.

§ 2

Verbandsvermögen , Vermögensverzeichnis

- 1) Die Gegenstände des Verbandsvermögens sind im Vermögensverzeichnis (Anlage A) aufgeführt. Der Vorstand hat das Verzeichnis fortzuschreiben.

§ 3

Mitglieder ,Mitgliederverzeichnis

- 1) Die Mitglieder sind in dem Mitgliederverzeichnis (Anlage B) aufgeführt.
- 2) Wechselt ein Verbandsanteil den Inhaber , so hat bei einem Wechsel durch Erbgang der Erbe bei einem Wechsel durch Vertrag das bisherige Mitglied dem Vorstand die Änderung unter Vorlage der urkundlichen Belege anzuzeigen .Der Vorstand hat das Mitgliederverzeichnis zu berichtigen.
- 3) Zeigt ein Mitglied die Übertragung seines Verbandsanteils nicht an , so bleibt es dem Vorstand gegenüber neben dem Erwerber berechtigt und verpflichtet (§13 des Gesetzes)

§ 4

Verbandsanteile

- 1) Die Verbandsanteile sind selbstständig . Sie können durch Rechtsgeschäft übertragen werden und Gegenstand besonderer Rechte sein . Verbandsanteile ,die zu einer Haus-oder Hofstelle gehören , können von dieser getrennt werden .
- 2) Die Übertragbarkeit der Verbandsanteile wird wie folgt beschränkt .
Dem Realverband steht beim Verkauf eines Anteiles das Vorkaufsrecht zu. Das Vorkaufsrecht entsteht nicht, wenn ein Grundstück und der dazugehörige Verbandsanteil gemeinsam verkauft werden (§ 12 Abs. 2 RealVG).
- 3) Die Verbandsanteile können nicht geteilt werden .

II. Vorstand

§ 5

Zusammensetzung ,Bildung

- 1) Der Vorstand der Forstgenossenschaft besteht aus der oder dem 1.Vorsitzenden, der oder dem 2.Vorsitzenden und der oder dem Schriftführer(in) . Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist auch mehrfach zulässig .Scheidet ein Vorstandsmitglied aus , so ist für den Rest der Wahlzeit ein Nachfolger zu wählen. Die oder der1.Vorsitzende wird bei Verhinderung durch die oder den 2.Vorsitzenden vertreten.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder (auch Stellvertreterin oder Stellvertreter) vorzeitig abberufen . Diese können ihr Amt vorzeitig niederlegen . Wird ein Vorstandsmitglied entmündigt oder wird ihm durch Richterspruch die Fähigkeit entzogen , öffentliche Ämter zu bekleiden, so scheidet es damit aus dem Vorstand aus , im Übrigen endet das Amt des einzelnen Vorstandsmitgliedes erst ,wenn dafür nach Ablauf der Wahlzeit ein Nachfolger gewählt worden ist .

§ 6

Wahl

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung unter Leitung des ältesten und dazu bereiten Mitglieds in getrennten Wahlgängen schriftlich und geheim gewählt, wenn die Mitgliederversammlung nicht einstimmig offene Wahl beschließt .Gewählt ist die oder derjenige , auf die oder den die meisten Stimmen der Anwesenden und Vertretenden entfällt .Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los .
- 2) Im Anschluß an die Wahl werden die Gewählten von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter auf ihre Obliegenheiten verpflichtet . Ihre Namen und Anschriften sind unverzüglich nach der Wahl der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen .

§ 7

Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte des Realverbandes .Er hat insbesondere folgende Aufgaben :

1. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen ,
2. über alle nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehaltenden Angelegenheiten zu beschließen ,
3. das Verbandsvermögen zu verwalten

§ 8

Sitzungen des Vorstandes

- 1) Der oder die Vorsitzende beruft den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Tagen zur Sitzung ein , so oft es die Geschäftslage erfordert. In Eilfällen kann auch mündlich oder telefonisch und mit kürzerer Frist geladen werden. Auf Antrag eines anderen Vorstandsmitgliedes muss der oder die Vorsitzende jederzeit und unverzüglich eine Sitzung anberaumen .
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig , wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind ; er beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt .

- 3) Die Beschlüsse des Vorstandes hat der Schriftführer in einer Niederschrift unter Angabe von Ort , Datum und Teilnehmern festzuhalten . Die Niederschrift ist von allen Teilnehmern der Vorstandssitzung zu unterschreiben .

§ 9

Verpflichtende Erklärungen

Rechtsgeschäftliche Erklärungen , durch die der Realverband verpflichtet werden soll , sind von dem ersten oder zweiten Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied oder Stellvertreter in der Weise abzugeben , dass die Zeichnenden ihren Namen als Unterschrift unter den des Realverbandes setzen .

III. Mitgliederversammlung

§ 10

Aufgaben

Die Mitgliederversammlung wählt den Rechnungsführer und die Abschlußprüfer , sie beschließt über folgende nach § 22 Abs. 1 des Gesetzes in ihrer Beschlussfassung vorbehaltenden Angelegenheiten :

1. die Satzung und die Änderung der Satzung
2. die Wahl , Abberufung und Entlastung des Vorstandes
3. eine pauschalierte Aufwandsentschädigung des Vorstandes
4. den Verzicht auf Ansprüche oder die Stundung von Ansprüchen gegen Vorstandsmitglieder,
5. den jährlichen Haushaltsplan des Verbandes , sofern seine Aufstellung in der Satzung vorgeschrieben ist oder von der Aufsichtsbehörde verlangt wird,
6. die Aufnahme von Darlehen und Verpflichtungsgeschäften ,durch die der Realverband für mehr als drei Jahre zu Leistungen verpflichtet wird ,
7. die Verfügung über Grundstücke und dingliche Rechte sowie die Verpflichtung zu solchen Verfügungen ,
8. die Verwendung der Überschüsse,
9. Beiträge ,oder sonstige Leistungen der Mitglieder an den Verband ,
10. die unentgeltliche Übertragung von Verbandsvermögen auf Mitglieder ,
- 10a eine Vereinbarung über die Entlassung eines Mitgliedes (§15a Abs. 1 RealVG)
11. die Aufhebung und Umwandlung von Rezesspflichten sowie die Verwendung von Ablösungsbeträgen ,
12. die Stellungnahme zu einer Auflösung oder Umgestaltung des Verbandes durch die Aufsichtsbehörde,
- 12a die Stellungnahme zu einer Umgliederung (§42a RealVG)
13. die Ausübung eines Vorkaufsrecht an einem Verbandsanteil,
14. einen Antrag an die Aufsichtsbehörde gemäß §43 des Gesetzes,
15. eine Vereinbarung über Übernahme der Aufgaben des Verbandes durch die Gemeinde,
16. die Stellungnahme zu einer Übertragung der Aufgaben des Verbandes auf einen Wasser und Bodenverband und außerdem über folgende Angelegenheiten :
17. die Zweckentfremdung von Waldflächen (§8 Abs. 1 des Gesetzes über den Körperschafts- und Genossenschaftswald),
18. die Änderung der Betreuungsform für den Genossenschaftswald (§3 Abs. 2 und §6 des Gesetzes über den Körperschafts- und Genossenschaftswald) ,
19. allgemeine Weisungen an den Vorstand über Verwertung und Verteilung des Holzes ,
20. die Einstellung von forstlichen Fachpersonal
21. die Verpachtung der Jagd im Genossenschaftswald ,
22. die Wahl , Abberufung und Entlastung des Rechnungsführers, die Wahl der Abschlußprüfer
23. die Führung von Prozessen und den Abschluss von Vergleichen

§ 11

Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist durch die oder den ersten Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten . Unterbleibt die Einberufung der jährlichen oder trotz Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung , so kann jedes Mitglied verlangen , dass die Aufsichtsbehörde die Versammlung einberuft.
(§22 Abs.3 RealVG)

§ 12

Teilnahme an der Mitgliederversammlung

- 1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder oder ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt .Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen . Die Vollmacht bedarf der Schriftform . Der Ehegatte und jeder volljährige Abkömmling eines Mitgliedes gelten als bevollmächtigt , solange das Mitglied dem Realverband gegenüber keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgegeben hat.
- 2) Hat ein Mitglied mehr als zwei Fünftel aller Stimmrechte , so ruht der über zwei Fünftel hinausgehende Stimmanteil bei der Abstimmung .
- 3) Steht ein Verbandsanteil einer Erbengemeinschaft oder einer Personenmehrheit zu , so ist die Stimmabgabe für diesen Verbandsanteil ungültig , wenn die Inhaber des Anteils nicht einheitlich abstimmen .Diejenigen ,die abwesend sind , müssen die Abstimmung der anwesenden Mitinhaber des Verbandsanteils auch gegen sich gelten lassen , wenn sie ihr nicht zugestimmt haben .

§ 13

Ladung ,Beschlussfähigkeit

- 1) Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung zu laden . Mitglieder oder Vertreter von Mitgliedern , die dem Realverband ihre Anschrift nicht angezeigt haben , brauchen nicht geladen zu werden. Zur Mitgliederversammlung kann durch Bekanntmachung geladen werden , die Bekanntmachung wirkt auch gegenüber Mitgliedern und Vertretern ,die nicht im Verbandsbereich wohnen .
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ,wenn sie nach Absatz 1 ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens drei Mitglieder oder Vertreter von Mitgliedern persönlich erschienen sind.

§ 14

Beschlußfassung

- 1) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kommt zustande , wenn die Mitglieder , die für den Beschluß gestimmt haben , mehr Stimmrechte besitzen als die , die gegen ihn gestimmt haben .
- 2) Über die in § 10 Nummer 1,4,10- 12a und 14 - 16 genannten Angelegenheiten darf nur abgestimmt werden ,wenn Mitglieder mit mindestens zwei Dritteln aller Stimmrechte anwesend oder vertreten sind .Ist dies der Fall , so kommt der Beschluß zustande , wenn Mitglieder mit mehr als der Hälfte aller Stimmrechte dafür gestimmt haben .Sind weniger als zwei Drittel aller Stimmen vertreten , so ist eine neue MV einzuberufen. In dieser kann ohne Rücksicht auf den Umfang der vertretenen Stimmrechte abgestimmt werden ; für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen .Zwischen der ersten und zweiten Versammlung muß eine Frist von mindestens drei Tagen liegen. Die Ladung zur zweiten Versammlung kann mit der zur ersten verbunden werden . Im übrigen gilt §13 Abs. 1 auch für die zweite Ladung .

§ 15

Niederschrift

- 1) Der oder die Schriftführer(in) hat über die Sitzung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen . Sie ist vom Versammlungsleiter und der oder dem Schriftführer zu unterschreiben .Jedes Mitglied kann Einsicht in die Niederschrift verlangen .
- 2) Aus der Niederschrift muss zu erschen sein : die ordnungsgemässe Ladung , Ort und Zeit der Versammlung , die Teilnehmer und der Umfang ihrer Stimmrechte (im Falle der Vertretung sind auch die Vertreter aufzuführen), die Anträge , Beschüsse, Wahlen ,Abstimmungs-und Wahlergebnisse sowie Bekanntmachungen des Vorstandes .

IV.Wirtschaftsführung

§ 16

Zuteilung von Holz aus dem Genossenschaftswald

Ist den Verbandsmitgliedern Holz aus dem Genossenschaftswald zugeteilt worden und führt das Mitglied sein Holz innerhalb der vom Vorstand bestimmten Frist nicht ab , so kann der Vorstand das Holz für Rechnung des Mitglieds meistbietend versteigern oder freihändig veräußern und den Erlös nach Abzug der Kosten hinterlegen oder das Holz auf Kosten des Mitglieds aus dem Schlag rücken lassen .

§ 17

Rechnungsführer

- 1) Der Rechnungsführer des Realverbandes wird wie ein Vorstandsmitglied gewählt . Er hat auf Verlangen des Vorstandes an den Vorstandssitzungen teilzunehmen . Der Vorstand kann ihm eine Dienstanweisung geben . Über seine Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung .
- 2) Der Rechnungsführer zieht die Einnahmen des Verbandes sowie Beiträge und Umlagen von den Mitgliedern ein . Er darf Zahlungen nur auf schriftliche Anweisung des ersten Vorsitzenden oder seines Stellvertreters leisten.

§ 18

Jahresabrechnung

- 1) Der Vorstand hat unter Mitwirkung des Rechnungsführers jeweils innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres die Jahresabrechnung des Realverbandes aufzustellen .Die Mitgliederversammlung wählt für deren Prüfung zwei Abschlußprüfer , sie kann die Prüfung auch einer anderen Prüfstelle übertragen . Die Abschlußprüfer werden wie Vorstandsmitglieder gewählt .
- 2) Der Vorstand hat die Jahresrechnung und das Prüfergebnis mit den notwendigen Unterlagen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen , sofern diese den Realverband nicht von der Vorlage befreit hat .Eine Ausfertigung der Jahresabrechnung und des Prüfergebnisses sind außerdem zwei Wochen hindurch zur Einsicht aller Mitglieder auszulegen . In der nächsten Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Beschluß über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und des Rechnungsführers herbeizuführen . Hat die Aufsichtsbehörde die Jahresabrechnung beanstandet, so darf die Mitgliederversammlung die Entlastung nicht erteilen, ehe die Aufsichtsbehörde bestätigt, dass die Beanstandungen ausgeräumt sind .

V. Aufsicht

§ 19

Aufsichtsbehörde

Der Realverband untersteht der Aufsicht des Landkreises Helmstedt nach näherer Maßgabe der §§ 32 bis 36 des Gesetzes . Die Satzung und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

VI. Schlußbestimmungen

§ 20

Aushändigung der Satzung

Jedem Mitglied ist ein Stück der Satzung oder von den Änderungen der Satzung durch eingeschriebenen Brief zu übersenden oder gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen .

§ 21

Bekanntmachungen

Für Bekanntmachungen des Realverbandes gelten die Bestimmungen der Gemeinde Lehre entsprechend.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.09.2021 beschlossen .Sie tritt vierzehn Tage nachdem sie allen Mitgliedern übersandt oder ausgehändigt worden ist in Kraft.

Flechtorf, 15.09.2021

gez. H. Hinsch
1. Vorsitzender

gez. H. Spanuth
2. Vorsitzender

Vorstehende Neufassung der Satzung des Realverbandes Forstgenossenschaft Flechtorf wurde am 01. April 2022 von mir genehmigt.

Landkreis Helmstedt
Der Landrat
Im Auftrage (L.S.)

gez. Motzko

Anlage A

Vermögensverzeichnis

Das Verbandsvermögen besteht zur Zeit nur aus einer Motorsense die bei dem oder der Forstaufseher*in gelagert wird.

Anlage B

Mitgliederverzeichnis

1	Hans-Viktor Bäumler , Alte Braunschweiger Straße 34 38165 Lehre/ Flechtorf , Tel:0177-8573253	Stand 01.02.2022
2	Edeltraud Banick, Weferlinger Straße 3 38448 Vorsfelde , Tel:05363-30444	
3	Helmut Bauwe , Wolfsburg Straße 7 38165 Lehre/ Flechtorf , Tel: 05308-2819	
4	Matthias Thönebe , Alte Braunschweiger Straße 31 38165 Lehre/ Flechtorf , Tel: 05308-	
5	Jürgen Beddig , Papenstuhl 2 38165 Lehre/Flechtorf , Tel: 05308-2496	
6	Dieter Busch , Alte Berliner Straße 20 38165 Lehre/Flechtorf , Tel: 05308-3475	
7	Dirk + Ulf Busch , Ehmener Straße 22 38165 Lehre / Klein Brunsrode Tel: 05308-3159	
8	Harald Führmann, Burbacher Straße 14 38116 Braunschweig , Tel: 0531-54542	
9	Wolfgang Gerke , Parkweg 14 45768 Marl , Tel:02365-17632	
10	Katrin Borkowski , Drachenbergblick 6 38112 Braunschweig , Tel:0531-	
11	Niklas + Andreas Hirnigl , Wolfsburg Straße 38165 Lehre/Flechtorf , Tel: 05308-	
12	Hubert Busch, Beienroder Straße 4 38165 Lehre/Flechtorf , Tel: 05308-3343	
13	Fritz Kröckel, Alte Braunschweiger Straße 44 38165 Lehre/Flechtorf , Tel: 05308-2390	
14	Heike Spanuth , Alte Braunschweiger Straße 32 , 38165 Lehre / Flechtorf , Tel: 05308-3725	
15	Hermann Metzing , Wolfsburg Straße 5 38165 Lehre/Flechtorf , Tel: 05308-2282	
16	Peter Minde , Zum Bauernholz 2 38165 Lehre/Flechtorf , Tel: 05308-2293	
17	Ute Beddig , Papenstuhl 6 38165 Lehre/Flechtorf , Tel: 05308-3359	
18	Jessika Kramer , Stemmwiesen 4 38165 Lehre/Flechtorf , Tel: 05308-	
19	Erbengemeinschaft Schwertfeger , Immellaagsberg 38165 Lehre/Flechtorf ,Tel: 05308-404601	
20	Walter Thönebe, Am Fallersleber Tore 13 38100 Braunschweig , Tel:0531-2392696	
21	Hartmut Widdecke , Unter den Eichen 12 38556 Bokensdorf , Tel:05366-7355	

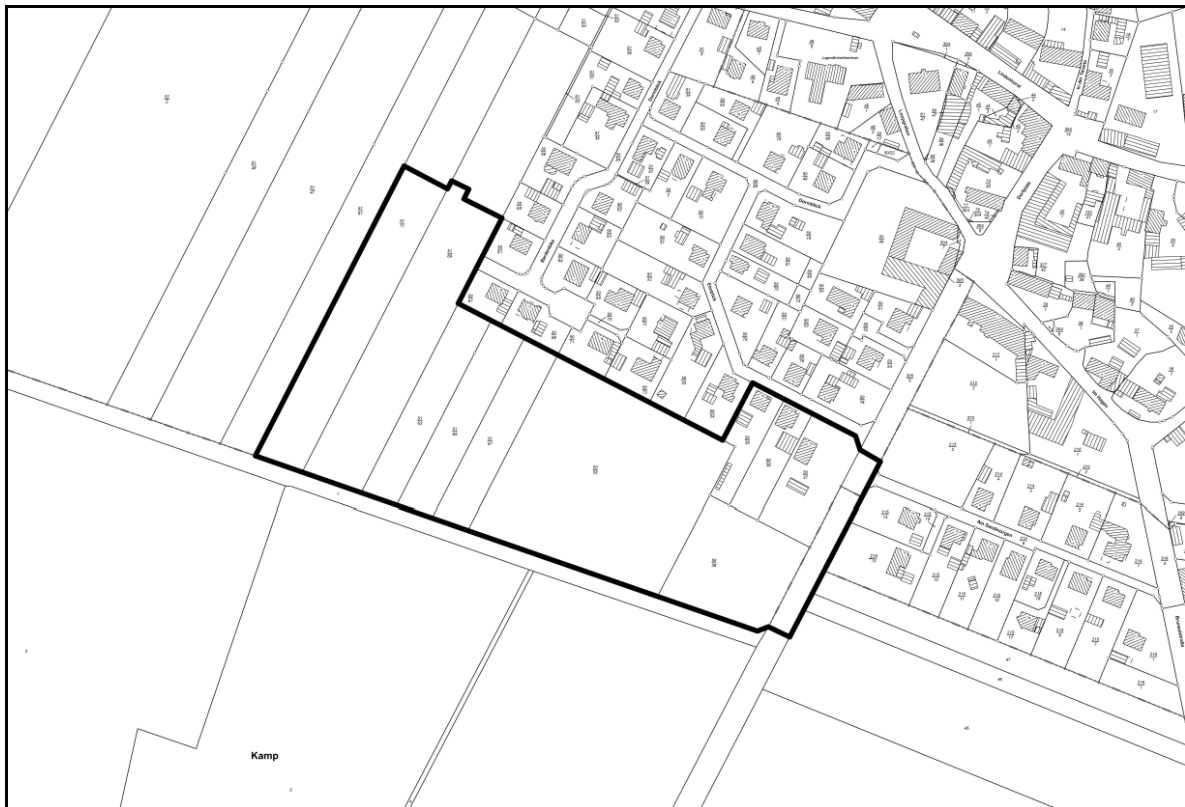
100:

Bekanntmachung

Bauleitplanung Helmstedt; Bebauungsplan Nr. OTB 386 „Höltgeberg“

Der Rat der Stadt Helmstedt hat den o. a. Bebauungsplan in seiner Sitzung am 31.03.2022 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 386 „Höltgeberg“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674), bekannt gemacht.

Der Planbereich kann dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Quelle: Auszug ALKIS © 2020  LGLN

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann im Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, Zimmer M211 (2. Obergeschoss / Altbau) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Verletzung von Verfahrens-

und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB - über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes - unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 BauGB) sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden sind.

Nach § 44 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

In Vertretung

gez. H. K. O t t o

(Henning Konrad Otto)

Abl.-Nr. 25 vom 25.05.2022

101.

**Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den
Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Mariental und die Entlastung des
Gemeindedirektors**

I.

Der Rat der Gemeinde Mariental hat in seiner Sitzung am 18.05.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

1. „Der Gemeinderat beschließt gem. § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015.“
2. „Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt der Rat dem Gemeindedirektor für die Führung der Hauswirtschaft im Haushaltsjahr 2015 die Entlastung.“

II.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Mariental ohne Forderungsübersicht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die dazu gefasste Stellungnahme der Gemeinde Mariental liegen vom 30.05.2022 bis 03.06.2022 und vom 06.06.2022 bis 07.06.2022 während der Dienstzeiten in der Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben im Zimmer O.04 zur Einsichtnahme aus. Eine Einsichtnahme am Mittwoch ist nach vorheriger telefonischer Rücksprache unter 05357-9600-28 ebenfalls möglich.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mariental, den 19.05.2022



Anja Oertel
Gemeindedirektorin
der Gemeinde Mariental

Abl.-Nr. 25 vom 25.05.2022

102.

**Bekanntmachung der
Satzung der Stadt Königslutter am Elm
über den Erlass einer Veränderungssperre
zum Bebauungsplan – Schickelsheim Nr. 2 "Windenergieanlage südöstlich von
Schickelsheim" mit ÖBV - , in der Gemarkung Schickelsheim und Königslutter am Elm**

Präambel

Aufgrund des § 1 Absatz 3 und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 Absatz 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 19.05.2022 die nachfolgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

**§ 1
Zu sichernde Planung**

Der Rat der Stadt Königslutter am Elm hat am 19.05.2022 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans – Schickelsheim Nr. 2 "Windenergieanlage südöstlich von Schickelsheim" mit ÖBV - gefasst. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes – Schickelsheim Nr. 2 "Windenergieanlage südöstlich von Schickelsheim" mit ÖBV -. Der Geltungsbereich ist in der beigefügten Gebietsabgrenzung dargestellt, diese ist Bestandteil der Satzung.

**§ 3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs (BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden (vgl. § 14 (1) Nr. 1 BauGB).

b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden (vgl. § 14 (1) Nr. 2 BauGB).

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

**§ 4
Inkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Rechtskraft des Bebauungsplanes – Schickelsheim Nr. 2 "Windenergieanlage südöstlich von Schickelsheim" mit ÖBV -, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, außer Kraft.

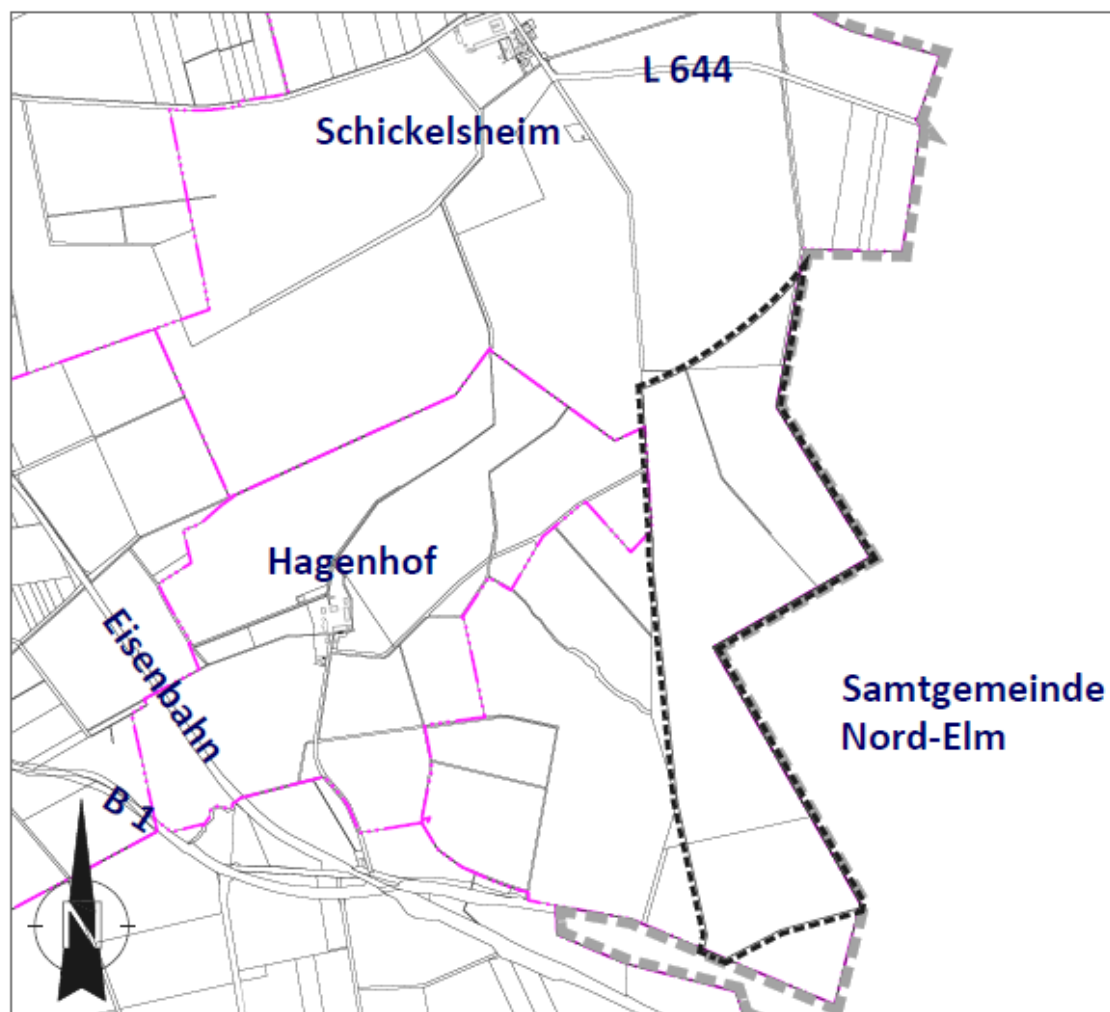
Königslutter am Elm, den 23.05.2022

(L.S.)

Alexander Hoppe
Bürgermeister



Geltungsbereich der Veränderungssperre zum Bebauungsplan - Schickelsheim Nr. 2 "Windenergieanlage südöstlich von Schickelsheim" mit ÖBV



Gebietsabgrenzung der
Veränderungssperre

Das Plangebiet befindet sich südöstlich
der Ortslage Schickelsheim, wie
dargestellt.

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen,
© (2019)



**103. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Grundstücksverkehrsausschuss**

Bei der im Amtsblatt Nr. 24 vom 18.05.2022 veröffentlichten Sitzung des Grundstücksverkehrsausschusses am Donnerstag, dem 02.06.2022, handelt es sich um eine **nichtöffentliche** Sitzung.

Abl.-Nr. 25 vom 25.05.2022

104. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:
hier: Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung und Katastrophenschutz

Am Dienstag, dem 31.05.2022, findet um 16.00 Uhr im Luthersaal, Batteriewall 11, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit und Ordnung und Katastrophenschutz statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der 6. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit und Ordnung und Katastrophenschutz vom 02.03.2022
5. Einwohnerfragestunde
für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen von Ausschussmitgliedern
8. Anträge von Ausschussmitgliedern
9. 16. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Helmstedt
10. Neubau von Rettungswachen an Standorten in Schöningen und Gr. Twülpstedt
11. Einwohnerfragestunde
für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
14. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 13.05.2022

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl-Nr. 25 vom 25.05.2022

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 113, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck